

§ 7 Sbg. JG

Sbg. JG - Salzburger Jugendgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Förderungen nach diesem Gesetz können gewährt werden:

- a) jungen Menschen;
- b) Organisationen, denen überwiegend junge Menschen angehören (Kinder- und Jugendorganisationen);
- c) Organisationen und Einrichtungen, die Angebote für junge Menschen setzen und junge Menschen begleiten;
- d) Organisationen und Einrichtungen, die sich der Ausbildung oder Fortbildung von Jugendbetreuern bzw -betreuerinnen auf den im § 5 Abs 2 angeführten Gebieten widmen.

In Kraft seit 01.04.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at